



INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 5 Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckvereinbarung über kommunale Verkehrsüberwachung zwischen dem Markt Oberkotzau und der Verwaltungsgemeinschaft Schauenstein
- Nr. 6 Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckvereinbarung über kommunale Verkehrsüberwachung zwischen dem Markt Oberkotzau und der Verwaltungsgemeinschaft Schauenstein
- Nr. 7 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) für das Haushaltsjahr 2024

- 5. Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckvereinbarung über kommunale Verkehrsüberwachung zwischen dem Markt Oberkotzau und der Verwaltungsgemeinschaft Schauenstein**

In den Sitzungen des Marktgemeinderates Oberkotzau vom 28.11.2023 und der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Schauenstein vom 16.11.2023 wurde eine Zweckvereinbarung über kommunale Verkehrsüberwachung beschlossen. Die vorgelegte Zweckvereinbarung wurde seitens des Landratsamtes Hof mit Schreiben vom 04.12.2023, Az. 0560/1-201, gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1, Art. 26 Abs. 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG wird der Wortlaut der Zweckvereinbarung amtlich bekannt gemacht.

Hof, den 28.02.2024

Landratsamt Hof

Katrin von Mammen
Regierungsdirektorin

- 6. Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckvereinbarung über kommunale Verkehrsüberwachung zwischen dem Markt Oberkotzau und der Verwaltungsgemeinschaft Schauenstein**

Zweckvereinbarung

zwischen dem

Markt Oberkotzau
vertreten durch den ersten Bürgermeister
Stefan Breuer

und der

Verwaltungsgemeinschaft Schauenstein
vertreten durch die Gemeinschaftsvorsitzende
Annika Popp

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen der Markt Oberkotzau und die Verwaltungsgemeinschaft Schauenstein für das Gebiet der Gemeinde Leupoldsgrün folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgabe

- (1) Der Markt Oberkotzau und die Verwaltungsgemeinschaft Schauenstein sind aufgrund von § 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) für Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von

Fahrzeugen in gleicher Weise zuständig, wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei. Die Gemeinden führen die Geschwindigkeitsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung geltenden Vorschriften durch. Die Verwaltungsgemeinschaft Schauenstein nimmt diese Aufgabe gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern (VGemO) für die Gemeinde Leupoldsgrün wahr.

- (2) Umfang und Zeitraum der Verkehrsüberwachung durch die Verwaltungsgemeinschaft Schauenstein bestimmen sich nach deren Vereinbarungen mit den zuständigen Polizeibehörden.

§ 2

Dienststelle

- (1) Die gemeinsame Dienststelle zur Durchführung der kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung wird im Rathaus des Marktes Oberkotzau eingerichtet.
- (2) Die Einrichtung des Büros erfolgt durch den Markt Oberkotzau.

§ 3

Aufgaben der Dienststelle

- (1) Aufgabe der Kommunalen Verkehrsüberwachungsdienststelle ist die Koordination und Durchführung der Messungen (Außendienst) in den beteiligten Körperschaften nach deren Vorgaben und die Verfolgung und Ahndung der festgestellten Geschwindigkeitsverstöße (Innendienst).
- (2) Für die Durchführung der Verkehrsüberwachung sind im Rahmen des rechtlich Möglichen die Technik und das Personal eines Privatunternehmens in Anspruch zu nehmen (siehe auch § 5 Abs. 2).
- (3) Die Anordnung über Zeit und Ort der Messungen (Einsatzpläne, Messtermine) wird von der Verwaltungsgemeinschaft Schauenstein in eigener Zuständigkeit erlassen. Die Koordination erfolgt durch die Dienststelle. Die Aufsicht über das Messpersonal wird vom Markt Oberkotzau ausgeübt.
- (4) Soweit der Einsatz kommunaler Bediensteter erforderlich ist, erfolgt die Überprüfung dieser durch das eigene Personal der betroffenen Körperschaft.
- (5) Der Markt Oberkotzau übernimmt für den Vertragspartner die ordnungsgemäße Speicherung, Auswertung und Archivierung der gewonnenen Verstoß-Daten unter Berücksichtigung der vorgegebenen Aufbewahrungsfristen. Die Daten werden nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen durch den Markt Oberkotzau gelöscht.
- (6) Der Datenaustausch mit dem Kraftfahrtbundesamt (KBA) in Flensburg zur Ermittlung der Halterdaten und zur Anfrage an das Verkehrszentralregister (VZR) erfolgt direkt durch den Markt Oberkotzau.

- (7) Die Übertragung weiterer Tätigkeiten kann nur im Einvernehmen mit der Verwaltungsgemeinschaft Schauenstein erfolgen.

§ 4

Übertragung hoheitlicher Befugnisse

Die Verwaltungsgemeinschaft Schauenstein überträgt an den Markt Oberkotzau alle für die Durchführung der Aufgaben notwendigen Befugnisse.

§ 5

Personal

- (1) Die Leitung der Kommunalen Verkehrsüberwachungsdienststelle obliegt einem/einer Beamten/Beamtin der 3. Qualifikationsebene oder einem/einer vergleichbaren Angestellten des Marktes Oberkotzau.
- (2) Das weitere für die Durchführung der Aufgaben benötigte Personal wird im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) sowie im Rahmen der vom Bayerischen Staatsministerium des Inneren am 12.05.2006 veröffentlichten Bekanntmachung (Az. 1 C 4-3618.3011-13, AllMBI 2006, S. 161) von autorisierten Firmen zur Verfügung gestellt. Die entsprechenden Verträge sind ebenfalls vom Markt Oberkotzau abzuschließen.
- (3) Die Körperschaften vereinbaren, dass die Bediensteten des Marktes Oberkotzau in der Kommunalen Verkehrsüberwachungsdienststelle zeitanteilig auch zur Erfüllung von Aufgaben nach § 3 dieser Vereinbarung anderer beteiligter Körperschaften tätig werden.
- (4) Der Markt Oberkotzau kann zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 dieser Vereinbarung die Dienste der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung Bayern (AKDB) in Anspruch nehmen. Die Abrechnung dieser Kosten erfolgt von der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung Bayern (AKDB) direkt an die Verwaltungsgemeinschaft Schauenstein.

§ 6

Kosten der Kommunalen Verkehrsüberwachungsdienststelle

1. Außendienst (Messtechnik):

Die Personal- und Sachkosten für die Durchführung werden nach Zeit- und Materialaufwand direkt zugeordnet und sind von jeder Körperschaft in voller Höhe zu entrichten.

2. Innendienst, Büro- und EDV-Ausstattung:

Sämtliche Kosten der Kommunalen Verkehrsüberwachungsdienststelle (Personal- und Sachkosten) werden, soweit sie sich nicht unmittelbar zuordnen lassen, auf Grundlage der Gesamtzahl aller im entsprechenden Zeitraum festgesetzten Verwarn- und Bußgelder anteilig der jeweiligen Körperschaft berechnet.

3. Leitung der Kommunalen Verkehrsüberwachungsdienststelle:

Für die Leitung der Kommunalen Verkehrsüberwachungsdienststelle durch Bedienstete des Marktes Oberkotzau gemäß § 5 Abs. 1 dieser Vereinbarung wird der tatsächliche Zeitaufwand verrechnet.

4. Restliche Abwicklungsarbeiten:

Der Verwaltungsgemeinschaft Schauenstein werden Kosten für restliche Abwicklungsarbeiten, die für sie nach wirksamer Kündigung dieser Vereinbarung noch in nachfolgenden Kalenderjahren erledigt werden müssen, nach dem tatsächlich anfallenden Zeit- und Sachaufwand in Rechnung gestellt.

§ 7

Einnahme der Verwarnungs- und Bußgelder

- (1) Die bei der Verkehrsüberwachung anfallenden Verwarnungs- und Bußgelder stehen jeweils der Körperschaft zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde.
- (2) Von dem EDV-Dienstleister wird für jede Körperschaft ein eigener Mandantenstamm angelegt, dem die eingegangenen Verwarnungs- und Bußgelder zugeordnet werden. Der Markt Oberkotzau eröffnet bei der Sparkasse Hochfranken ein eigenes Konto bzw. Unterkonto für die Verkehrsüberwachung in Leupoldsdgrün, auf dem über die Bayerische Landeszentralbank München die Zahlungen der Verwarnungs- und Bußgelder durch die Betroffenen eingehen.

§ 8

Abrechnung der Kosten und Einnahmen

Der Markt Oberkotzau erstellt jährlich eine Abrechnung, aus der sich der Aufwand und die Verteilung auf die beteiligten Körperschaften ergibt. Der Markt Oberkotzau und die Verwaltungsgemeinschaft Schauenstein gestatten und verpflichten sich gegenseitig, Forderungen aufzurechnen, die sie aus diesem Vertragsverhältnis gegeneinander haben. Ein Überschuss bzw. Fehlbetrag wird spätestens zwei Wochen nach der Abrechnung zur Zahlung fällig.

§ 9

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Sie kann unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung beteiligten Körperschaften ist das Landratsamt Hof als Aufsichtsbehörde des Marktes Oberkotzau zuständig.

§ 11

Genehmigung, Wirksamwerden, Änderungen

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG der Genehmigung des Landratsamtes Hof als Rechtsaufsichtsbehörde.

- (2) Das Wirksamwerden dieser Zweckvereinbarung bestimmt sich nach Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG.

- (3) Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Oberkotzau, den 22.01.2024

Markt Oberkotzau

Stefan Breuer
Erster Bürgermeister

Schauenstein, den 22.01.2024

Verwaltungsgemeinschaft
Schauenstein

Annika Popp
Gemeinschaftsvorsitzende

7. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) für das Haushaltsjahr 2024

Die Haushaltssatzung 2024 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) wurde im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 2/2024 vom 14. Februar 2024, Seiten 27 und 28, amtlich bekannt gemacht.

Gemäß § 23 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) wird auf diese Bekanntmachung durch die Verbandsmitglieder hingewiesen.

Hof, den 20.02.2024

Abfallzweckverband
Stadt und Landkreis Hof

Eva Döhla
Oberbürgermeisterin
Verbandsvorsitzende

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag | Donnerstag

7:30 - 16:00 Uhr

Dienstag | Mittwoch

7:30 - 14:00 Uhr

Freitag

7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0

Telefax: 09281/ 58340

poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken

IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66

BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de